



Jobwechsel und Betriebsrente – das ist zu beachten

Typischerweise beginnt die ärztliche Tätigkeit nach dem Studium im Angestelltenverhältnis – beispielsweise als Assistenzarzt im Krankenhaus. Gehört der Arbeitgeber dann auch noch einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes an, folgt oftmals eine Mitgliedschaft bei einer der Zusatzversorgungskassen, wie beispielsweise der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Doch dass aus dieser Mitgliedschaft auch ein Anspruch auf Betriebsrente erwächst, ist nicht selbstverständlich.

In der Regel gilt für alle Zusatzversorgungskassen: Es bedarf der Erfüllung einer Wartezeit – also einer Mindestzahl von anrechenbaren Versicherungszeiten. Denn ein Anspruch auf Betriebsrente besteht meistens erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 60 Umlage- oder Beitragsmonaten. Solange diese

Zeiten ununterbrochen erworben wurden, ist das nicht weiter problematisch. Was jedoch, wenn infolge Jobwechsels eine Mitgliedschaft bei unterschiedlichen Kassen besteht? Dann sorgen Überleitungsabkommen zwischen den Einrichtungen dafür, dass der Arbeitsplatzwechsel keine bösen Folgen für die Alterssicherung hat.

In welcher Form eine Überleitung erfolgen kann, hängt maßgeblich von den beteiligten Zusatzversorgungseinrichtungen ab. Während früher die Überleitung von Versicherungszeiten weit verbreitet war, also die Zeiten von der alten zur neuen Kasse „mitgenommen“ werden konnten, sehen das die neuen Überleitungsabkommen nicht mehr zwingend vor. Damit die Mitgliedschaft bei mehreren Einrichtungen aber nicht zu Nachteilen bei der Wartezeit führt, haben sich die Kassen hier auf eine gegenseitige Anerkennung der Pflichtversicherungszeiten ver-

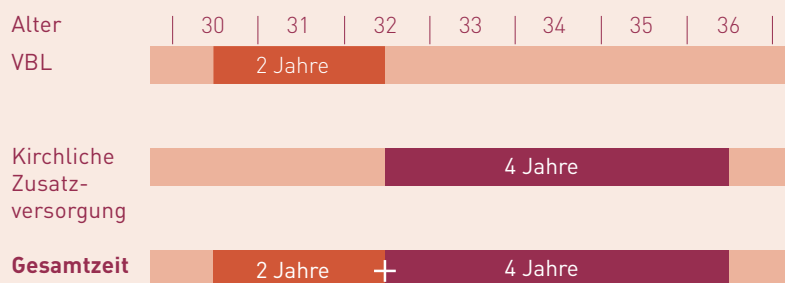


Beispiel

Eine Ärztin war vom 30. bis zum 32. Lebensjahr für **zwei Jahre** bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und vom 32. bis zum 36. Lebensjahr für **vier Jahre** bei der kirchlichen Zusatzversorgung versichert.

von fünf Jahren nicht erfüllen. Durch gegenseitige Anerkennung der Zeiten wird erreicht, dass insgesamt sechs Jahre auf die Wartezeit anrechenbar sind und die Ärztin im Leistungsfall Anspruch auf Betriebsrente gegenüber beiden Kassen hat.

Beide Mitgliedschaften (zwei beziehungsweise vier Jahre) würden für sich alleine betrachtet die Wartezeit



”
*Keine Rente
 ohne Antrag!*
 “

ständig. Konkret bedeutet das, dass eine beispielsweise bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder versicherte Ärztin, die dort weniger als 60 Monate erworben hat, dennoch im Leistungsfall eine Betriebsrente erhält, wenn sie die fehlenden Monate bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung nachweisen kann.

Wichtig ist, dass die Zusatzversorgungseinrichtungen auch wechselseitig von diesen Zeiten erfahren.

Deshalb sollte die neue Zusatzversorgungseinrichtung stets auch über die Vorzeiten informiert und die Überleitung oder Anerkennung der Zeiten beantragt werden. Im Optimalfall passiert das nach jedem Jobwechsel; kann aber auch noch später nachgeholt werden. Da den Zusatzversorgungseinrichtungen bei lange zurückliegenden Mitgliedschaften oftmals keine Anschriften der Versicherten vorliegen, sollte man nicht darauf warten, dass diese sich melden. Denn grundsätzlich gilt auch bei der Zusatzversorgung: keine Rente ohne Antrag! Wessen (elektronischer) Kalender also schon weit in die Zukunft ragt, darf sich gerne diesen wichtigen Termin notieren. **Wie hoch die Betriebsrente ausfällt und wann sie bezogen werden kann, erfahren Interessierte bei ihrer jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung.**



HINWEIS

Die neue Zusatzversorgungseinrichtung sollte stets auch über die Vorzeiten informiert und die Überleitung oder Anerkennung der Zeiten beantragt werden.